

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 42/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales und Familie,
Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. April 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat mit Urteil vom 12. April 2005 bei der Klägerin die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "Gl" (gehörlos) abgelehnt und damit die Entscheidungen des Beklagten (Bescheid vom 23. Juli 1997; Widerspruchsbescheid vom 2. März 1998) und das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 12. August 2003 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und als Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend gemacht.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen hat die Klägerin nicht genügend Beachtung geschenkt. Zwar hat sie in ihrer Beschwerdebegründung als grundsätzlich bedeutsam sinngemäß die Rechtsfrage aufgeworfen, ob eine Gehörlosigkeit iS des § 145 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch nur dann vorliege, wenn bei einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits daneben auch eine schwere Sprachstörung gegeben sei und die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bereits ab Geburt vorliege. Sie behauptet auch, die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil das Bundessozialgericht "bisher zu diesem Problem noch nicht Stellung genommen" habe und sich die Beantwortung auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergebe.
- 5 Diese Ausführungen reichen nicht aus. Hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit hat sich die Klägerin nämlich nicht dazu geäußert, ob sich die Beantwortung der von ihr formulierten Frage, soweit sie die Kriterien der Gehörlosigkeit betrifft, nicht bereits unmittelbar aus der Anwendung



der - normähnlichen - "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" (AHP), 1996 (s dort Nr 30, S 165; Neuauflage 2004 Nr 30, S 137) ergibt, deren grundsätzliche Maßgeblichkeit in der Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt ist (vgl nur Senatsurteil vom 18. September 2003, SozR 4-3250 § 69 Nr 2 mwN; vgl auch Senatsurteil vom 10. Dezember 2003 - B 9 SB 4/02 R -, VersorgVerw 2004, 65 zum Merkzeichen "Gl").

- 6 Die demnach nicht hinreichend begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

